

VERLÄNGERUNG BÖHMERSTRASSE BIS KATHARINENUFER



OFFENLEGUNGSVERMERK
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 29.12.1977 bis 30.01.1978 einschließlich zu jedermann Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.12.1977 ortsbüchlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Triert, den 31.01.1978
Der Oberbürgermeister
I.V. K. Stumpp

BESCHLUSSVERMERK
Der Stadtrat hat am 23.02.1978 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung vom 27.07.1974 (Az. 405-226) genehmigt.

Triert, den 24.02.1978
Der Oberbürgermeister
I.V. K. Stumpp

GENEHMIGUNGSVERMERK
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBAuG durch Verfügung vom 27.02.1978 (Az. 405-226) genehmigt worden.

Triert, den 27.02.1978
Bezirksregierung
I.V. K. Stumpp
Reg.-Direktor

INKRAFTTRETEN UND BEKANNTMACHUNG
Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 27.02.1978 (Az. 405-226) ist am 4.7.1978 gemäß § 12 BBAuG ortsbüchlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Bestimmungen der §§ 44 c u. 155 a BBAuG u. § 24 GemO ist hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bekanntmachung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Triert, den 4.7.1978
Der Oberbürgermeister
I.V. K. Stumpp

- RECHTSGRUNDLAGEN
1. §§ 1, 2, 6, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Bauordnung für Rheinland-Pfalz vom 18.07.1968 (BBl. I S. 228)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Flächeninhalts (Planzonenverordnung) vom 19.1.1965 (BBl. I S. 21)
4. § 9 Abs. 2 BBAuG in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBAuO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung über die Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBAuO vom 27.2.1974.
5. §§ 11 - 23 Landesbauordnung (LBAuO) vom 27.2.1974.
6. §§ 3, 4 und 11 Landespflegegesetz (LFPfG) für Rheinland-Pfalz vom 14.6.1973 (GVBl. Nr. 10 S. 147).
7. § 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BBl. I S. 721).

- PLANZEICHEN
Belagene
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Allgemeines Wohngebiet
Sondergebiet
Fläche für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kindergarten, Kindertagesstätte
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B.
ausgebautes Dachgeschoss z.B.
Grundflächensahl max. z.B.
Geschöflächensahl max. z.B.
BAUWEISE
geschlossene Bauweise
GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
Walmdach
geneigte Dachfläche
Dachneigung
Festrichtung
ÖFFENTLICHE VERKEHRSPLÄTZE
Verkehrsfläche befestigt
Verkehrsfläche begrünt
Straßenprofil (nachrichtlich) z.B.
abgesenkter Bordstein
Parkplätze
GRUNDFLÄCHEN
Private Grundfläche
Öffentliche Grundfläche
SONSTIGE DARSTELLUNGEN
Denkmalschutz
Artenvielfalt (überwiegend Flächen)
Haltestelle öffentl. Verkehrsmittel
Keine Ein- und Ausfahrten zulässig
Straßenbahn
Trafostation
Mit Geh- und Fahrrecht belastete Fläche
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
PKW-Stellplätze priv.
Zu erhaltender Baubestand
Abgängiger Baubestand
Neue Baupflanzung
RESTAURATIONSAREALE
Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Rheinland-Pfalz.
Vorhandene Gebäude
Flurgrenze
Vorh. Mauer

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
A) Art und Maß der baulichen Nutzung
1. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 5 und 6 der BauVO nicht zulässig.
2. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung - bestimmt durch die in Plan eingetragenen Grundflächen- und Geschöflächensahlen - darf nicht überschritten werden, auch wenn in Plan durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.
3. Wo sich Baugrenzen treffen mit dem Gebäudebestand decken, gilt der Bestand als maßgebliche Festlegung.
B) Gestaltung der baulichen Anlagen
1. Baukörperbereich sind denkmalwerte Bauwerke vorhanden. Auf diese ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Stadt Trier behält sich deshalb vor, einen bestimmten Einfluß auf die äußere Gestaltung von Neubauten und Umbauten auszuüben.
2. Die äußere Gestaltung der Gebäude ist in Bezug auf Maßstäblichkeit, Materialwahl und Farbe auf die Nachbarbauten abzustimmen. Kunststoffaußenverkleidungen sind nicht zulässig.
3. Gesenkte Dächer:
2.1 Dachdeckung: Schiefer oder Kunstschiefer
2.2 Alle über die Dachflächen hinausragenden Bauteile, wie Aufwagschichten und Schornsteine sind mit Schiefer oder Kunstschiefer zu verkleiden.
2.3 Dachschichten oder Giebel sind straßenseitig nicht zulässig.
3. Flachdächer:
Flachdächer dürfen nur mit blendungsfreiem Material eingedeckt werden; schwarze Pappe darf nicht als Oberlicht verwendet werden.
4. Balkone, Veranden und Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Traufen und Dächern angebracht werden.
C) Nebenanlagen, Garagen und PKW-Stellplätze
1. Nebenbauten - außer Garagen und baulichen Anlagen zur Unterbringung von Wohnfahrzeugen - werden ausgeschlossen.
2. Garagen in der Form eines Garagenhofes oder einer Garagehalle sind einheitlich zu gestalten.
D) Hauskeller
Hauskeller sind zu erhalten; Veränderungen an ihnen dürfen nur in Übereinstimmung mit der Denkmalpflege vorgenommen werden.
E) Schallschutz
Es ist mit erhöhten Verkehrslärm - insbesondere im Bereich der Kreuzung Windmühlstraße - Böhrerstraße - zu rechnen.
Um befriedigende Wohnverhältnisse zu gewährleisten, müssen Schallschutzmaßnahmen so durchgeführt werden, daß innerhalb der Wohnungen ein energieäquivalenter Dämmwert von 30 dB (A) nicht überschritten wird.
Darüber hinaus sind die Grenzpegelwerte der DIN 18005 - Schallschutz in Städtebau - zu gewährleisten.
Zur Erfüllung der obengenannten Forderungen sind folgende Maßnahmen möglich:
a) Ausstattung der Aufenthaltsräume mit Fenstern, die ein mittleres Schalldämmmaß von mind. 40 dB (A) aufweisen.
b) Bewickeln von Grundrissen, deren Aufenthaltsräume möglichst auf den der Schallquelle abgewandten Gebäudeseiten liegen (z.B. Laubengänge) oder deren Fensteröffnungen auf den der Schallquelle abgewandten Seiten liegen.

Trier in FEBRUAR 1974
Stadtplanung
Trier, im FEBRUAR 1974
Unterdirektor Stadtentwicklung

BESCHLUSSVERMERK
Der Stadtrat hat am 24.2.1977 den Bebauungsplan auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und des § 10 BBAuG - einschließlich der - eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.
Trier, den 17.5.1977
Der Oberbürgermeister
I.V. K. Stumpp

GENEHMIGUNGSVERMERK
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBAuG durch Verfügung vom 4. Aug. 1977 (Az. 405-226) genehmigt worden.
Trier, den 4. Aug. 1977
Bezirksregierung
I.V. K. Stumpp
Reg.-Direktor

INKRAFTTRETEN UND BEKANNTMACHUNG
Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 4.8.1977 (Az. 405-226) ist am 12.8.1977 gemäß § 12 BBAuG ortsbüchlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Trier, den 12.8.1977
Der Oberbürgermeister
I.V. K. Stumpp

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BM 92/2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.02.1984 auch die durch die Bezirksregierung vom 07.05. bis 07.06.1984 einschließlich öffentlich ausgelegt. Am 06.09.1984 hat der Stadtrat diesen geänderten Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und des § 11 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.
Trier, den 12. Oktober 1984
Der Oberbürgermeister
I.V. Petzholdt, Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 11 Bundesbaugesetz durch Verfügung vom 12.08.1986 - Az. 35/405-226 - genehmigt worden.
Trier, den 14.08.1986
Bezirksregierung Trier
I.V. K. Stumpp
Regierungsrat

Inkrafttreten u. Bekanntmachung
Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung v. 12.08.1986, Az. 35/405-226, ist am 29.08.1986 gemäß § 12 BBAuG ortsbüchlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Bestimmungen der §§ 44 c u. 155 a BBAuG u. § 24 GemO ist hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bekanntmachung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.
Trier, den 19.09.1986
Der Oberbürgermeister
I.V. K. Stumpp